Allgemeine Vermietbedingungen gültig ab 15.01.2026

1. Mietpreis
Es gelten die Preise der jeweils gültigen Preisliste.
Die Mietpreise schließen ein:

a) gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer
b) Ausstattung und Zubehör je nach Fahrzeugmodell
c) Wartungsdienst und Verschleißreparaturen
d) Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckung (Personen 8 Mio. € / Sachen unbegrenzt)
e) Vollkaskoversicherung gemäß Vereinbarung
f) sowie alle gefahrenen Kilometer ohne Begrenzung ab 14 Miettagen sofern durch Pauschalangebote nicht eingeschränkt.

2. Berechnung
Der Mietpreis wird bis zur Fahrzeugrücknahme durch den Vermieter bei der vertraglich vereinbarten Übergabestation berechnet. Eine Rücknahme erfolgt nur während der Öffnungszeiten. Bei Fahrzeugrückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist der volle vereinbarte Mietpreis zu zahlen. Bei verspäteter Fahrzeugrückgabe wird ein Aufschlag von 50,- € pro angefangene Stunde berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens behält sich der Vermieter vor.

3..Zahlungsweise
Nach Unterzeichnung des Mietvertrages ist innerhalb von 14 Tagen eine Anzahlung von 20% der Mietsumme zu leisten: Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist ist der Vermieter nicht mehr an den Mietvertrag gebunden. Der voraussichtliche Gesamtmietpreis ist nach abschließen des Mietvertrages, spätestens jedoch 4 Wochen vor Anmietung, zu zahlen. Bei kurzfristigen Buchungen ist der Gesamtpreis sofort fällig. Für jede Mahnung wird eine ·Gebühr von 5,- € erhoben. Der Verzugszins beträgt 4 % über dem Bundesbankdiskontsatz, mind. aber 6 % jährlich. Der Mieter kann einen geringeren Verzugsschaden nachweisen. Wird bei Verzug ein Dritter beauftragt, so hat der Mieter die hieraus entstandenen Kosten zu tragen.

4. Kaution
Bei Übergabe der Fahrzeuge muss eine Kaution in Höhe von 1500,- € oder 250,-Euro (bei Abschluss des in diesem Vertrag angebotenen Urlaubs–Schutz-Paketes), wenn im Mietvertrag nicht anders schriftlich vereinbart wurde, Bar oder mit EC hinterlegt werden. Die Kaution wird auf dem Mietvertrag quittiert. Wird das Fahrzeug unbeschädigt zurückgebracht, wird die Kaution zurückerstattet. Bei EC- Zahlung wird die Kaution zurück überwiesen.
Vom Mieter wird erwartet, dass er mit dem Fahrzeug sorgsam und pfleglich umgeht.

5. Reservierung und Rücktritt
Wohnmobil oder Caravan können persönlich oder schriftlich gebucht werden. Mit ihrer Anmeldung, auf der Grundlage des Prospekts, bieten Sie uns den Abschluss des Mietvertrages verbindlich an. Der Mietvertrag wird mit der Unterschrift des Mieters wirksam.
Bei Rücktritt vom Vertrag durch den Mieter vor vereinbartem Mietbeginn sind die folgenden Anteile des voraussichtlichen Mietpreises laut Reservierungsdatum zu zahlen:

- Rücktritt bis zu 150 Tagen vor dem 1. Miettag 20 % des Mietbetrages
- bis zu 50 Tagen vor dem 1. Miettag 50 % des Mietbetrages
- weniger als 50 Tage vor dem 1. Miettag 80 % des Mietbetrages

Wird das Wohnmobil oder Caravan zum Termin nicht abgenommen, so gilt dies als Rücktritt. Bei Fahrzeugrückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit, ist der volle vereinbarte Mietpreis zu zahlen. Gegen die beim Rücktritt fälligen Kosten kann sich der Mieter durch den Abschluss einer Reiserücktrittversicherung schützen.

6. Übergabe, Rückgabe und Reinigungsgebühren
Die Übergabe erfolgt bei Wohnwagen und bei Wohnmobilen ab 16 Uhr.
Die Rückgabe erfolgt am letzten Miettag bei Wohnmobilen und Wohnwagen bis 11 Uhr.
Wohnmobil und Wohnwagen: Übernahme- und Rückgabetage gelten bei der Berechnung als ein Miettag.
Die Fahrzeuge werden in frisch gereinigtem Zustand und vollgetankt zurückgegeben. Ist die Reinigung bei Fahrzeugrückgabe durch den Mieterganz oder teilweise nicht erfolgt, hat dieser für die Innenreinigung bis zu 99,- €, für die Außenreinigung bis zu 49,-€ und für die WC-Reinigung+ Entsorgung 100,- € zuzahlen. Bei Fahrzeugübergabe wird eine Checkliste erstellt. Durch die vorbehaltlose Unterzeichnung erkennt der Mieter den vertragsgemäßen Zustand des Fahrzeuges an. Der Vermieter übernimmt die Reinigung gegen Entgelt, auch wenn der Mieter ihm den Auftrag erteilt oder dazu nicht in der Lage ist.

7. Berechtigte Fahrer
Der Mieter bzw. der berechtigte Fahrer muss ein Jahr im Besitz des Führerscheins Kl.III bzw. B sein, beim Wohnwagen B oder BE. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst, den im Mietvertrag angegebenen Fahrern sowie den beim Mieter angestellten Berufsfahrern in dessen Auftrag gelenkt werden. Voraussetzung ist immer der Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis seit mindestens einem Jahr. Der Mieter ist verpflichtet, auf Verlangen des Vermieters Namen und Anschrift aller Fahrer des Fahrzeugs bekannt zu geben, soweit diese nicht im Mietvertrag selbst genannt sind: Die Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters.
Unsere Wohnwagen/Reisemobile sind grundsätzlich Nichtraucherfahrzeuge. Bei Nichtbeachtung des Rauchverbotes erheben wir eine Gebühr für Sonderreinigung in Höhe von 500 Euro.

8. Verbotene Nutzungen
Dem Vermieter ist untersagt, das Fahrzeug zu verwenden:

a) zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests.
b) zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonst gefährlichen Stoffen.
c) zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind.
d) zur Weitervermietung oder Verleihung.
e) zu Fahrten In Kriegs- und Krisengebiete.
f) bei Schnee und Eisglätte

9. Auslandsfahrten
Grundsätzlich sind Auslandsfahrten in alle europäischen Länder (Ausnahme Ziffer 8e) möglich. Das Reiseziel muss auf dem Mietvertrag angegeben werden.

10. Bußgeld Ermittlungsverfahren
Bei sämtlichen Bußgeldbescheiden (Geschwindigkeitsüberschreitung usw.) werden der zuständigen Behörde Ihre Daten übermittelt. Sollten wir Maut oder Parkverbot bescheide erhalten, stellen wir Ihnen diese mit einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,- € in Rechnung. Fahrzeugspezifische Mautgeräte sind im Fahrzeug zu belassen.

11. Reparaturen
Reparaturen, die notwendig werden, um Betriebs- oder Verkehrssicherheit des Fahrzeugs zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zum Preis von 50,- € ohne weiteres, größere Reparaturen nur mit Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden.
Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der entsprechenden Belege, soweit der Mieter nicht für den Schaden haftet (siehe Ziffer 13)

12. Verhalten bei Unfällen
Der Mieter hat nach einem Unfall die Polizei zu verständigen, wenn dies zur Feststellung des Verschuldens des Fahrers notwendig ist, wenn Personen verletzt wurden oder der voraussichtliche Schaden 1500,- € übersteigt, sofern nicht anders die erforderlichen Feststellungen zuverlässig getroffen werden können. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Brand-, Entwendungs- und Wildschäden sind vom Mieter dem Vermieter und bei einem Schadensbetrag über 100,- € auch der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter hat dem Vermieter, selbst bei geringfügigen Schäden, einen ausführlichen schriftlichen Bericht, unter Vorlage einer Skizze, zu erstatten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. übersteigt die voraussichtliche Schadenshöhe die Eigenhaftung oder ist das Fahrzeug nicht mehr verkehrssicher, ist der Vermieter telefonisch zu unterrichten.

13. Versicherungsschutz
Das Fahrzeug ist gemäß der jeweils geltenden Allgemeinen Bedingung für die Kraftfahrtversicherung (AKB) wie folgt versichert:
Haftpflichtversicherung mit 50 Mio. € (Personen 8 Mio.€), Vollkaskoversicherung mit einer Eigenbeteiligung von 1500,- €, Teilkaskoversicherung mit einer Eigenbeteiligung von 1500,- €. Die Vermietung ohne Schutzbrief (Wohnmobil) ist nicht möglich.
Achten Sie bei der Wohnwagenmiete auf den Schutzbrief Ihres PKW, der Wohnwagen ist über diesen Schutzbrief mit abgesichert. Ist der PKW nicht abgesichert, trägt der Mieter die entstehenden Kosten, der Schutzbriefabdeckung.

14. Haftung des Mieters

a) Der Mieter haftet bei Schäden im Rahmen der Vollkaskoversicherung mit jeweils 1500,- € bei Wohnwagen und 1500,- € bei Wohnmobilen und im Rahmen der Teilkaskoversicherung mit jeweils 1500,- € je Schadensfall (vorbehaltlich anderer schriftlicher Vertragsvereinbarungen)
b) Der Mieter haftet für Unfallschäden unbeschränkt, sofern er den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder der Schaden durch Alkohol oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit entstanden ist. Das Gleiche gilt für Schäden, die durch Nichtbeachten des Zeichens 265 - Durchfahrtshöhe - gemäß § 41 Abs. 2 Ziff. 6 StVO verursacht werden. Hat der Mieter Unfallflucht begangen oder seine Pflichten gemäß Ziffer 11 dieser Bedingungen verletzt, so haftet er ebenfalls voll, es sei denn, die Verletzung hat keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadensfalles gehabt.
c) Der Mieter haftet voll für alle Schäden, die bei der Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer (Ziffer 7) oder zu verbotenem Zweck (Ziffer 8), durch das Ladegut oder durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges entstanden sind.
d) Fahrzeiten zu Fremdfirmen, die für die Kostenermittlung bei Schäden notwendig sind, werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
e) im Übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Haftung.

15. Haftung des Vermieters
Der Vermieter haftet für alle dem Mieter schuldhaft zugefügten Schäden soweit Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Kraftfahrzeug-, Haftpflichtversicherung besteht. Für durch die Versicherung nicht gedeckte Schäden beschränkt sich die Haftung des Vermieters bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Vermieter ist nicht zur Verwahrung von Gegenständen verpflichtet, die der Mieter bei Abgabe im Fahrzeug zurücklässt.

16. Bereitstellungsgarantie
Der Mieter bucht eine Typenklasse, nicht einen bestimmten Fahrzeugtyp.
Dies gilt auch dann, wenn in der Beschreibung der Typenklasse beispielhaft ein konkreter Fahrzeugtyp angegeben ist.
Der Vermieter behält sich das Recht vor, den Mieter auf ein gleich- oder höherwertiges Fahrzeug umzubuchen. Steht das gebuchte Fahrzeug nicht zur Verfügung, ist in keinem verkehrssicheren Zustand oder kann aus anderweitigen Gründen nicht übergeben werden ist der Vermieter berechtigt innerhalb von 24 Stunden ein Fahrzeug am Übergabeort zur Verfügung zu stellen. Weitergehende Ansprüche des Mieters gegen den Vermieter aufgrund des Ausfalls des Wohnmobils sind ausgeschlossen.

17. Speicherung und Weitergabe von Personendaten
Der Vermieter und der Vermittler sind berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit ihr erhaltenen Daten über den Mieter, gleich ob diese von ihm selbst oder Dritten stammen im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

18. Gerichtsstand
Gerichtsstand ist der im Handelsregister- Eintragungsort des Vermieters, wenn:

a) die Vertragsparteien Kaufleute, mit Ausnahme der Minderkaufleute im Sinne des §4 HGB sind
b) min. eine der Vertragsparteien keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat
c) die im Klageweg in Anspruch zu nehmende Vertragspartei nach Vertragsabschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der. Klageerhebung nicht bekannt ist.

Diese Regelung gilt auch für Wechsel- und Scheckverfahren. Sind die Parteien Kaufleute, ausgenommen Minderkaufleute im Sinne des § 4 HGB, so gilt die obige Zuständigkeit auch im Falle der Annullierung, des Rücktritts, der Minderung und dergleichen.
Der Vermieter ist auch berechtigt, am Sitz des Mieters zu klagen.

19. Übersichtsklausel und Teilunwirksamkeit
Die Überschriften dienen nur der besseren Übersichtlichkeit und haben keine materielle Bedeutung. Insbesondere nicht die einer abschließenden Regelung. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vermietbedingungen unwirksam sein oder werden, so hat dies auf die Rechtswirksamkeit der übrigen Punkte keinen Einfluss. Die unwirksamen Bestimmungen müssen so umgedeutet werden, dass ihr Zweck in wirksamer Weise erfüllt werden kann.